

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Konkretisierung der Aufgabenbereiche Schulqualitätsmanager/innen

Die Aufgaben der Schulqualitätsmanager/innen (SQM) sind in § 11 lediglich rahmenhaft umschrieben. Eine darüberhinausgehende, bundesweit verbindliche Konkretisierung der Tätigkeitsbereiche liegt derzeit nicht vor. Ergänzende Regelungen finden sich ausschließlich in internen Erlässen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie in organisationsinternen Geschäftsverteilungsplänen der Bildungsdirektionen. Diese besitzen jedoch keinen normativen Charakter und entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen.

Aus diesem Umstand ergibt sich eine Interpretationsbreite hinsichtlich der tatsächlichen Rolle und Befugnisse der SQM/innen.

Es darf daher an dieser Stelle auf den „Qualitätsrahmen für den Pädagogischen Dienst“ des BMB hingewiesen werden (<https://www.qms.at/qualitaetsrahmen/grpd>). Dieser gibt einen sehr guten Einblick in den Aufgabenbereich, welcher sich zur „ehemaligen Schulaufsicht“ sehr verändert hat.

2. Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte in Personalangelegenheiten

SQM/innen verfügen über **keine formellen Mitentscheidungsrechte** in Personalangelegenheiten. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf beratende, unterstützende und qualitätssichernde Funktionen. Insbesondere bestehen keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich:

- Neuanstellungen,
- Weiterverwendungen,
- Versetzungen oder
- dienstrechtlicher Maßnahmen.

Dafür ist die Personalabteilung der Präsidialbereich zuständig.

Zulässig sind fachliche Stellungnahmen, Analysen und Empfehlungen im Rahmen der schulaufsichtlichen Funktion. Entscheidungen in Personalangelegenheiten verbleiben jedoch ausschließlich bei den zuständigen Dienstbehörden bzw. bei den Schulleitungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen schulischen Autonomie.

Eine über die sogenannte „Feinsteuierung“ hinausgehende Einflussnahme der SQM/innen auf Personalentscheidungen ist rechtlich nicht vorgesehen und wäre mit der erweiterten Autonomie der Schulen nicht vereinbar. Eine Feinsteuierung gibt es im Rahmen der Ressourcen für pädagogische Projekte am Schulstandort.

3. Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrpersonen und Schulleitungen

SQM/innen besitzen grundsätzlich **keine Weisungsbefugnis gegenüber Lehrpersonen**. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über Lehrpersonen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

Ebenso besteht **keine Weisungsbefugnis gegenüber Schulleitungen in Personalangelegenheiten**, SQM/innen können Empfehlungen aussprechen, auf rechtliche Rahmenbedingungen hinweisen und gegebenenfalls Sachverhalte an die Bildungsdirektion berichten. Eine direkte oder indirekte Umgehung der Schulleitung durch Weisungserteilung ist unzulässig.

SQM/innen habe aber die Fachaufsicht über die Schulleitungen und sind deren Vorgesetzte.

Eingriffe durch die Schulaufsicht sind ausschließlich im Rahmen behördlicher Zuständigkeiten, etwa bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen oder Gefahr im Verzug, zulässig und klar von der regulären SQM-Tätigkeit zu unterscheiden.

4. Bedeutung der „Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen“

Hier ist die Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen innerhalb der BDW gemeint. Nachstehend einige Beispiele:

- Präs. 3, Recht: Päd. Stellungnahme zu pädagogischen Konzepten in Zusammenhang mit Anträgen zum häuslichen Unterricht. Pädagogische Gutachten in Widerspruchsverfahren.
- Präs. 4, Personal: Päd. Stellungnahme in dienstrechtlchen Verfahren.
- Präs. 6, Schulplatzvergabe (APS): Päd. Stellungnahme bei Anträgen auf Schulwechsel von Schüler/innen, welche nicht auf Wohnortwechsel basieren (z. B.: Mobbing).

5. Qualifikation der SQM/innen im Bereich Krisen- und Beschwerdemanagement

Die Qualifikation der SQM/innen ist generell in der SQM-Weiterbildungsverordnung geregelt (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011190>). Da sehr viele SQM/innen bereits lange im Schuldienst tätig sind, verfügen sie aus der Praxis kommend über ein sehr hohes Maß an Krisenmanagementkompetenz und unterstützen die Schulleitung maßgeblich. Rundschreiben bezüglich Krisensituationen geben weitere Handlungsanleitungen. Darüber hinaus werden dahingehende Fortbildungen von SQM/innen besucht.

6. Fachqualifikation der SQMs in Bezug auf unterschiedliche Schularten

Es darf an dieser von der Website des BMB zitiert werden:

„Im Rahmen der Bildungsreform 2017 wurden die Autonomie der Schulen erweitert und Bildungsregionen als Steuerungsebene neu eingeführt. Damit einher gingen eine Neuorganisation und veränderte Aufgaben der Schulaufsicht.“

Schulaufsicht heute steht für professionelles Qualitätsmanagement. Im Mittelpunkt ist dabei stets der erfolgreiche Bildungsweg der Schüler/innen. Es geht darum, für ein bedarfsgerechtes und qualitätvolles Bildungsangebot in der Region zu sorgen, Bildungswege durchlässig zu gestalten und Schulentwicklung zu unterstützen.“

(<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/bef/qum/schulaufsicht.html#:~:text=Weiterbildungsangebot%20f%C3%BCr%20Schulqualit%C3%A4tsmanager/innen,ihrer%20beruflichen%20Kompetenzen%20zu%20bieten.>)

In diesem Sinne ist die Fachqualifikation jedes einzelnen / jeder einzelnen SQM/in für alle Schularten des Zuständigkeitsbereiches nicht Grundvoraussetzung. In den Bildungsregionen arbeiten die SQM/innen sehr gut und eng zusammen, ein regelmäßiger und fundierter Austausch erfolgt in verschiedenen Sitzung und Leiter/innentage werden ebenso im Team abgehalten, um Synergien zu schaffen und den Wissenstransfer im Sinne eines gelungenen Wissensmanagements aus verschiedenen Schularten sicherzustellen. Schulartnspezifische Themen werden in Regionalsitzungen gemeinsam besprochen und für die Schulleitungen gut aufbereitet. In beiden Bildungsregionen verfügen die SQM/innen über unterschiedliche fachliche Expertisen, je nach Schularbeit, aus der sie selbst kommen.

Eine weitere Unterstützung und umfangreiche Expertise ist durch die, spezielle Schularten abdeckenden SQM/innen im Fachstab gesichert.

Unabhängig davon, findet eine kontinuierliche Weiterbildung von jeder/jedem SQM/in statt; sei es durch entsprechende Fortbildungen, kollegialen Wissenstransfer oder im Zuge konkreter Anlassfälle.

Für die Bildungsdirektorin:
HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt